

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1107K – JÄHRLICHES KÜNDIGUNGSRECHT AB 65 JAHREN

In Ergänzung der ABFT 2021 gilt als vereinbart:

Zu gegenständlichem Vertrag wird ab Vollendung des 65. Lebensjahres des Betriebsleiters eine jährliche Kündigungsmöglichkeit zur Hauptfälligkeit mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist für beide Vertragspartner eingeräumt.

Dieses Kündigungsrecht kann erstmals zu der Hauptfälligkeit ausgeübt werden, welche nach der Vollendung des 65. Lebensjahres des Betriebsleiters liegt.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht gemäß dieser Klausel Gebrauch, wird keine Nachschussprämie (Laufzeitvorteil) verrechnet.